

# Hundesteuersatzung der Gemeinde Dittfurt

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 02.11.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

## § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monaten alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

## § 2 Steuerpflichtiger

1. Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
2. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
3. Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
4. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

## § 3 Steuersätze

1. Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	38,00 EUR
b) für den zweiten Hund	46,00 EUR
c) für jeden weiteren Hund	70,00 EUR
d) für den ersten gefährlichen Hund	240,00 EUR
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	360,00 EUR.
2. Hunde, die nach § 4 steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht festgesetzt. Hunde, für die die Steuern nach § 5 ermäßigt wurden, gelten als erste Hunde.
3. Gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23.01.2009 (GVBl. LSA 2009, 22) in der geltenden Fassung -HundeG LSA- sind Hunde,
  - a) deren Gefährlichkeit aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit vermutet wird (sog. Vermutungshunde) Das sind nach der Vorschrift des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz) i. V.m. § 3 Abs. 2 HundeG LSA Hunde der Rassen:
    1. Pitbull-Terrier,
    2. American Staffordshire-Terrier,
    3. Staffordshire- Bullterrier,
    4. Bullterriersowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- b) Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 4 Abs. 4 HundeG LSA im Einzelfall behördlich festgestellt worden ist (sog. Vorfallshunde). Das sind Hunde, die gem. § 3 Abs. 3 HundeG LSA auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende
  1. Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
  2. sich als bissig erwiesen haben,
  3. wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben, oder
  4. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

## § 4 Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von beständigen Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in erforderlicher Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Blindenführhunden;
6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind;

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## § 5 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

- einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Zeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

## § 6

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des jeweiligen Quartals, in dem ein Hund auf dem Grundstück, in der Wohnung oder einem Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des jeweiligen Quartals, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder der Halter wegzieht.

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des jeweiligen Quartals, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich die diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das jeweilige Quartal zu entrichtenden Steuer abgerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

## § 7

### Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres oder jährlich am 01.07. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 6 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

## § 8

### Meldepflicht und Auskunftspflicht

(1) Wer einen Hund anschafft, oder mit einem Hund einzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken, die im Eigentum der Gemeinde verbleiben, ausgegeben. Die Hundesteuermarken müssen bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden. Der Hundehalter darf außerhalb seiner Wohnung oder seines befriedeten Grundstückes den Hund nur mit der Hundesteuermarke umherlau-

fen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbefugt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

(5) Bei Verlust von ausgegebenen Hundesteuermarken wird eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 EUR an den Hundehalter abgegeben werden. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundemarke; die unbrauchbar gewordene Hundemarke ist zurückzugeben.

(6) Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.

(7) Die Gemeinde kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur wahrheitsgemäßen Beantwortung innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

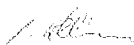
Zu widerhandlungen gegen den § 8 Abs. 1 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2, Punkt 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes LSA.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz, frühestens zum 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung vom 07.04.1997 und die Hundesteuersatzung in Form der 1. Änderungssatzung und der Euroanpassungssatzung der Gemeinde Ditfurt vom 27.05.2000 außer Kraft.

Ditfurt, 07. Nov. 2017



Hellmann  
Bürgermeister

